

d) Herr **Hamburger**: Demonstration von 2 Fällen von *Myotonia congenita*.

Es sind nur 100 Fälle der Erkrankung bekannt. Der Votr. hat jedoch 7 eigene Beobachtungen und glaubt, dass die Erkrankung, die sich meist allmählich bessert, oft nicht diagnostiziert wird. Die Behandlung mit intramuskulären Traubenzuckerinjektionen scheint oft Erfolg zu haben.

A. Wolff-Eisner.

Münchener gynäkologische Gesellschaft.

(Eigener Bericht.)

Sitzung vom 14. Mai 1925.

Thema: Die Tötung des keimenden Lebens.

1. Referent: Geheimrat v. **Calker**: Unter den Problemen, die der Medizin und der Jurisprudenz gemeinsam sind, steht im Vordergrund die Tötung des keimenden Lebens. Hier bestehen Zweifel in bezug auf das geltende und das zukünftige Recht. Die Literatur beschäftigt sich zur Zeit sehr mit dieser aktuellen Frage, wie die Namen Holzappel-Kiel, Winter, Marcuse, Schweisheimer und Staatsanwalt Messerer beweisen. Oberreichsanwalt Ebermayer sagt, der Arzt, der eine Schwangerschaft unterbricht, wenn Gefahr für das Leben der Schwangeren oder schwere dauernde Gesundheitsschädigung besteht, ist nur dann nach geltendem Recht straffrei, wenn die Schwangere zu seinen Angehörigen gehört. Diese Ansicht hat grosse Beunruhigung hervorgerufen. In Bayern pflegt die Staatsanwaltschaft nur dann einzuschreiten, wenn es sich um wissenschaftlich nicht gedeckte Fälle handelt. Kommt nun eine ärztlich ordnungsgemässe Unterbrechung der Schwangerschaft nach geltendem Recht vor den Strafrichter? Diese Frage ist nach Ansicht des Votr. bei den lege artis ausgeführten Unterbrechungen zu verneinen, weil hier die Straflosigkeit im Gewohnheitsrecht begründet ist. Die Berechtigung des Arztes ist aber nach allgemeiner Überzeugung gegeben zur Rettung der Mutter aus Lebensgefahr und von schwerer Gesundheitsschädigung. Die durch den Artikel des Oberreichsanwaltes hervorgerufenen Besorgnisse sind nicht begründet; wir müssen aber unbedingt zu einer Klarheit kommen, die de lege lata Klarheit schafft. Was empfiehlt sich nun für das zukünftige Recht zu tun? Wir stehen vor einer Strafreform und müssen wissen, was wir wollen. Hier stehen sich 2 Ansichten diametral gegenüber, die eine Richtung, wie sie Muckermann vertritt, die unter keinen Umständen die Schwangerschaft unterbrochen sehen, und die andere, die den § 218 vollständig aufheben oder mildern will. Der sozialdemokratische Antrag im Reichstag wünscht Freigabe der Abtreibung in den ersten 3 Monaten der Schwangerschaft, der kommunistische fordert die völlige Aufhebung des Paragraphen. Votr. lehnt beide extreme Anschauungen ab. Bei der grossen Not unseres Volkes sind die Anträge in bezug auf den § 218 wohl begreiflich. Doch wäre die soziale Indikation ein Unglück für unser Volk. Denn wann ist denn eine wirtschaftliche Not gegeben, von welchem Kind an, nur beim Arbeiter, auch beim Architekten, der zur Zeit erwerbslos ist? Ein Recht muss starr und formalistisch sein im Interesse des Rechtes, nicht nur des Staates. Die soziale Indikation würde den gewissenhaften Arzt einengen, dem gewissenlosen für sein Tun Tür und Tor öffnen. Dass das geltende Recht eine Unterbrechung im Falle der Notzucht nicht zulässt, wird heute zweifellos als Unrecht empfunden. Von Kommissionen ist Votr. kein Freund und schlägt deshalb für das kommende Recht vor, dass der Arzt von jedem Fall der Schwangerschaftsbeseitigung bei Notzucht Anzeige zu erstatten hat. Damit wäre die Möglichkeit der Nachprüfung gegeben. Im neuesten Entwurf ist eine wesentliche Milderung der Strafen vorgesehen. Sowohl bei der Frau wie beim Täter tritt an Stelle von Zuchthaus Gefängnis. Mindeststrafe 1 Woche. In Fällen mildernder Umstände kann auf Geldstrafe erkannt werden. Der Entwurf hat über den Abortus artificialis keine Vorschriften gegeben; gedeckt ist der Arzt durch die Bestimmungen über den Notstand. Nicht strafbar ist also die Tötung der Frucht, wenn sie erforderlich ist zur Rettung der Mutter aus Lebensgefahr oder aus der Gefahr einer unverhältnismässig grossen Gesundheitsschädigung. Es wäre ein Schaden für die Nation und für die einzelne Frau, bei der die Aborte immer häufiger würden, wenn der § 218 abgeschafft würde.

2. Referent: Th. A. **Hörrmann**: Bisher bestand die Meinung, dass medizinisch indizierte Aborte, rite ausgeführt, niemals bestraft werden dürfen. Man muss streng unterscheiden zwischen einer Abtreibung, die nur den Tod der Frucht zum Ziele hat, und Unterbrechung der Schwangerschaft durch den Arzt, die nur die Aenderung eines bestehenden Zustandes im Interesse der Frau will. Der historischen Entwicklung der §§ 218 und 220 entsprechend, sollten sie nur den Abtreiber treffen. Denn als das Strafgesetz 1872 in Kraft trat, gab es für den künstlichen Abort ausser bei engem Becken überhaupt keine ärztliche Indikation. Während v. Calker eine allgemein schwächliche Konstitution auch als Indikation gelten lassen will, nimmt die katholische Moraltheologie einen völlig ablehnenden Standpunkt ein. Auch der Staat lehnt die Schwangerschaftsunterbrechung ab, weil Wohlfahrt des Volkes über Wohlfahrt des einzelnen geht. Auch für den Arzt gibt es nur ärztlich-wissenschaftlich festgestellte Gründe: Todesgefahr für die Mutter oder schwere dauernde gesundheitliche Schädigung. Unstillbares Erbrechen, Herzleiden, Nierenleiden und Tuberkulosen sind manchmal umstritten. Bei Tuberkulose spielt das soziale Moment herein, ist es doch nicht das-

selbe, ob eine schwer arbeitende Proletarierfrau einen Initialspitzenkatarrh hat oder eine reiche Dame, deren Mittel ihr einen teuren Aufenthalt in Davos gestatten. Hier darf man nicht zu engherzig sein. Der eugenischen Indikation bei Schwachsinnigen und Verbrechern stimmt Votr. zu. Nicht rein medizinisch begründet ist das Verlangen nach Beseitigung von Föten, die durch Stuprum, besonders durch die schwarzen Bestien, entstanden sind. Die Reformbedürftigkeit des bestehenden Rechtes wird anerkannt; der österreichische und schweizerische Entwurf sieht Straffreiheit des Arztes vor, wenn er im Notstand handelt und damit das Leben der Frau rettet. Votr. verlangt:

1. die Unterbrechung ist freizugeben bei einer wissenschaftlich anerkannten Begründung;
2. bei Notzucht, wenn der Tatbestand gerichtlich festgestellt ist;
3. nur der Arzt ist zuständig, nicht der Kurpfuscher;
4. der richtig handelnde Arzt muss durch klares Gesetz vor Strafe sicher sein.

Es wird daher als Zusatz zu § 218 vorgeschlagen: die Unterbrechung der Schwangerschaft bleibt straflos, wenn die Abtreibung mit Einverständnis der Frau wegen nicht geringer Gefahr für ihren Leib und ihr Leben oder bei Notzucht vorgenommen wurde.

Diskussion: Amtsgerichtspräsident Singer: Grund zur Furcht vor Staatsanwälten und Richtern ist nicht vorhanden, ob man Mangel des subjektiven Tatbestandes oder Gewohnheitsrecht gelten lassen will. Redner hat gemeinsam mit Geh. Rat Döderlein Richtlinien ausgearbeitet, die dem Medizinalkollegium vorgelegt und von diesem genehmigt wurden. Auch das Justizministerium hat diese Richtlinien als Unterlagen empfohlen. Nur die bombastischen Fälle werden vor Gericht gestellt und dann kommen noch Freisprüche heraus. Abtreibungsversuche in Notzuchtsfällen sind sehr selten. Durch den § 22 über Nothilfe werden im neuen Gesetz sicher alle rechtmässig gemachten Fälle geschützt sein.

Döderlein: Durch seine gerichtliche Tätigkeit hat er den Eindruck gewonnen, dass die Juristen den Aerzten sehr wohlwollend gegenüberstehen. Wird einmal der Paragraph angenommen, dass straffrei bleibt, wer eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht, um Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, wird alles besser. Wir brauchen keinen eigenen Paragraphen für Aerzte, er wird auch von den Standesorganisationen abgelehnt. Das ärztliche Wissen muss frei sein. Jeder Jurist wird uns das Recht zugestehen Gefahr für Leib und Leben abzuwenden; gegen die Abtreibung müssen wir aber entschiedene Stellung nehmen. Die Zunahme der Fehlgeburten ist nicht Folge einer Degeneration des Menschengeschlechtes, von Unterernährung oder Krankheiten, sondern hier handelt es sich um kriminelle Beseitigung der ungewollten Schwangerschaft. Wenn jedermann die grosse Gefahr eines Abortus für die Frau kennen würde, wären Anträge wie im Reichstag nicht möglich. Man muss die weiblichen M. d. R. für die Frage interessieren. Die Erfahrungen in Russland sind sehr schlecht. Es geht auf das kanonische Recht zurück, dass die Abtreibung bis zum 3. Monat straffrei bleiben soll, weil das Kind noch nicht beesseit ist. Es handelt sich aber nicht um die Seele des Kindes, sondern um Leben und Gesundheit der Frau. Es wäre ein furchtbares Unglück, wenn die Abtreibung in den ersten 3 Monaten wahllos freigegeben würde, wenn die Furcht vor der Schwangerschaft beim Geschlechtsverkehr nicht mehr bestünde. Das Berufsrecht der Aerzte darf nicht angetastet werden, nur muss die Indikationsstellung eingehalten werden. Die Aerzte haben sich ja selbst einen Schutz gegeben, indem zur Vornahme eines Abortus konsiliare Beratung empfohlen wird. Die Konsiliare sollen aber nicht in Symbiose leben; gewissenhafte Indikationsstellung mit fachärztlicher Untersuchung und schriftlicher Niederlegung des Befundes ist notwendig. Die soziale Indikation muss absolut abgelehnt werden. Die eugenische Indikation ist nicht so einfach, es ist schwer zu sagen, welche somatischen und psychischen Eigenschaften sich vererben. Man könnte hier wertvolles Material zerstören. Anders liegt der Fall bei habituellen Missbildungen. Das alles lässt sich nicht in Paragraphen fassen. Was die Notzucht betrifft, wurden auch in Deutschland die Schwangerschaften von Bauernmädchen, die von Kosaken genötigt worden waren, beseitigt. Die Notzucht muss aber gerichtlich festgestellt sein. Wir haben in Deutschland sehr gesunde Verhältnisse und wollen am geltenden Recht deshalb wenig ändern.

Herr Bümke: Eine psychiatrische Indikation besteht nur selten, weil die Krankheit selten das Leben der Mutter oder die Gesundheit dauernd gefährdet. Die Dementia praecox nimmt ihren Verlauf weiter, die Anfälle können vorübergehend häufiger werden, aber die Unterbrechung macht keine Besserung dieses schweren Leidens. Anfälle des manisch-depressiven Irreseins werden durch die Schwangerschaft nicht ausgelöst, fallen aber manchmal mit der Schwangerschaft zusammen. Der Anfall ist von ihr unabhängig. Die Gravidität kann unangenehme Komplikation einer schweren Melancholie sein, ohne dass es erlaubt ist einzugreifen. Anders verhält es sich mit einem Depressionszustand, der nicht Teilerscheinung des zyklischen Irreseins ist, der reaktiv ist und durch die Schwangerschaftsängst ausgelöst ist (z. B. wegen Ausser-ehelichkeit des Kindes). Diese Frau kann — die Fälle sind aber sehr selten — in Lebensgefahr geraten. Hier muss man eingreifen, sonst gehen Mutter und Kind zugrunde. In der Praxis muss man vorsichtig sein, weil durch die Unterbrechung der neue Gedanke auftauchen kann, „ich habe mein Kind umgebracht“, und die Frau sich umbringt. Bei manisch-depressiven Frauen soll man natürlich nicht den Selbstmordversuch abwarten — wir tun dies ja sonst auch nicht —, sondern man soll sie in eine Anstalt tun. Multiple Sklerose, sehr schwere Polyneuritis kann eine Interruptio indizieren, niemals aber Hysterie oder neurasthenische Verstimmung. Im neuen Gesetz kann man gut nach dem Gewohnheitsrecht leben. Bei Dementia praecox kann nicht immer wieder abgetrieben werden, deshalb ist eine Sterilisation am Platze. Was die Eugenie betrifft, so geben Stammbäume von Familien in der Beurteilung dieser Frage immer ein falsches Bild. Keine eugenische Kommission der Welt hätte den Eltern Beethovens erlaubt, diesen bedeutenden Mann in die Welt zu setzen. Für jede Kultur besteht die Gefahr des Aussterbens, indem die Führer aussterben. Wenn wir alles freigeben — auch die Homosexualität — wird das Ende bald kommen. Ungeheure Ausbreitung der Geschlechtskrankheiten wird die Folge sein. Europa und Nordamerika sind bedroht von einem allmählich von oben nach unten sich ausbreitenden Völkertod.

Fr. Marcuse: Dadurch, dass die künstliche Unterbrechung der Schwangerschaft heutzutage enorm zugenommen hat, ist die Gefahr der inneren Zer-

störung der Volksgesundheit in grosse Nähe gerückt. Die Strafbarkeit des Abortes treibt die Mädchen zu den Kurfuschern, durch unsachgemässe Eingriffe wird Krankheit hervorgerufen und Sterilität ist die Folge. Marcuse hat von keinem der bisherigen Redner ein Wort gehört, wie man diesem Uebel steuern könnte. Die soziale Indikation hat einen bösen Namen, weil sie mit gewissen Parteien verquickt ist. Die Gefahr der Schwangerschaftsunterbrechung liegt darin, dass sie im geheimen und von unverantwortlichen Elementen ausgeführt wird. Die soziale Indikation darf nicht ein Arzt als gegeben erachten, sondern ein Kollegium. Redner tritt für eine beschränkte soziale Indikation ein, denn man soll nicht Mutter und Kind nur erhalten, sondern man muss ihnen auch die Möglichkeit einer Existenz geben.

Hr. Zweifel führt 2 Fälle (Idiotie und Tuberkulose) an, in denen auf Grund einer Fehldiagnose zu Unrecht der künstliche Abort eingeleitet worden war.

Schlusswort v. Calker: Die Hauptschuld trägt die Not der Zeit. Wir haben hier nicht zu erörtern, welche wirtschaftlichen und bevölkerungspolitischen Massnahmen der Staat ergreifen soll. Aber alle individualistischen Momente, die ihre Berechtigung haben und alle Gefühlsmomente müssen uns auf den Weg zum Untergang des Volkes führen, wenn sie die Aufhebung des § 218 zur Folge haben. Darum darf, wer deutsch empfindet, diesen Weg nicht gehen.

Nobiling.

Kleine Mitteilungen.

Die Studienreise durch die Bäder des besetzten Rheinlands.

Aus den Bädern des besetzten Gebiets häuften sich die Klagen darüber, dass sie von den Kranken aus dem unbesetzten Deutschland gemieden würden, die früher die Mehrzahl ihrer Kurgäste gebildet hatten. Von Ärzten im unbesetzten Deutschland hörte man, dass sie Scheu trügen, ihre Kranken den Schwierigkeiten der Einreise und den Beeinträchtigungen durch die Besatzung auszusetzen, und dass die Kranken mit vaterländischem Empfinden den Anblick der Besatzungstruppen nicht ertragen könnten.

Aus der Ueberzeugung heraus, dass es Pflicht jedes Deutschen sei, die Bevölkerung am Rhein für die Lasten, die sie für das gesamte Deutschland zu tragen hat, zu entschädigen, und dass die deutschen Ärzte hierbei bedeutsam mitwirken können, beschloss die Deutsche Gesellschaft für ärztliche Studienreisen, noch vor Beginn der Sommerkurzeit eine Studienreise durch die Bäder der besetzten Rheinlande zu veranstalten, um auf Grund eigenen Augenscheins den Kollegen Bericht darüber geben zu können, ob und inwieweit sie es mit der Pflicht gegenüber ihren Kranken verantworten können, den Besuch von Bädern im besetzten Gebiet zu empfehlen.

Die Studienreise fand statt vom 24. April bis 4. Mai, besucht wurden in folgender Reihenfolge:

Wiesbaden, Langenschwalbach, Schlangenbad, Kreuznach, Münster am Stein, Soden, Ems, Bertrich, Traben-Trarbach, Daun in der Eifel, Koblenz, Salzig, Neuenahr, Godesberg und Aachen.

Das Urteil über diese Orte lässt sich in wenigen Sätzen zusammenfassen:

Überall finden sich die Kureinrichtungen in bestem Zustande und entsprechen allen ärztlichen Anforderungen. Überall sind je nach der Grösse des Ortes zahlreiche sauber gehaltene Gaststätten vorhanden, in denen man für bescheidene und für hochgestellte Ansprüche zufriedenstellende Unterkunft und Verpflegung zu Preisen findet, die im Durchschnitt denen in anderen deutschen Kurorten oder Sommerfrischen entsprechen. Einreise und Aufenthalt sind in keiner Weise erschwert, der Fremde muss lediglich einen Personalausweis, der bei jeder Heimatbehörde ohne weiteres zu haben ist, bei sich tragen. Ein Teil der besuchten Orte ist völlig frei von Besatzung; wo Besatzung am Orte ist, tritt sie weit weniger in Erscheinung als zur Zeit der Studienreise von 1921. An keinem Orte ist von der Besatzung eine Beeinträchtigung der Kur zu befürchten.

Deutsche Gesellschaft für ärztliche Studienreisen.
Ministerialdirektor Prof. Dr. Dietrich, Ober-Regierungsmedizinalrat
Vorsitzender. Prof. Dr. Lennhoff.

Ein dankbarer Kranker.

Zu Mörikes 50. Todestage am 4. Juni.

Als Mörike, dessen Vater bekanntlich auch Arzt war, von schwerer Krankheit genesen war, widmete er seinem Arzt, „Herrn Dr. Elsässer“, ein Dankeslied. Er begnügte sich nicht damit, es diesem zuzuschicken, sondern nahm es in die „Revidierte, mit Neuem vermehrte Sammlung“ seiner Gedichte auf, die er als Manuskript im Jahre 1844 Friedrich Wilhelm IV. widmete. Diese Sammlung ist in Faksimile in getreuer Nachahmung auch des feinverzierten roten Ledereinbandes vom Verlag Klinkhardt & Biermann in Leipzig jetzt neu herausgebracht. Mörikes Danklied an Dr. Elsässer lautet:

„Siehe! da stünd' ich wieder auf meinen Füssen! und blicke
Froh erstant in die Welt, die mir im Rücken schon lag.
Aber ich spreche von Dank dir nicht: du liest es ihm besser
Mir im Auge, du fühlst hier ihn im Drucke der Hand!
Ich glückseliger Thor, dass ich meine, du solltest verwundet
Ueber dich selber seyn, oder geführt so wie ich.
Doch daran erkennen wir dich! Den schwindelnden Nachen
Herrlich meisternd fährt ruhig der Schiffer ans Land,
Wirft in den Kahn das Ruder, das ach! so Viele gerettet,
Laut aufzuauchen sie ihm, aber er achtet es kaum;
Kettet das Schiff an den Pflock; und Abends sitzt er beim Krüge
Wie ein anderer Mann, füllet sein Pfeifchen und ruht.“

Dr. S.

Tagesgeschichtliche Notizen.

München, den 27. Mai 1925.

— In der Frage der Kassenaambulatorien hat das Landgericht Essen eine Entscheidung von grundsätzlicher Bedeutung gefällt. Der Verband der Aerzte Deutschlands hatte die Stelle eines leitenden Arztes der ärztlichen Behandlungsanstalt in Essen, die von der Betriebskrankenkasse Krupp dort errichtet ist, gesperrt. Die Kasse klagte daher gegen den Verband und gegen den Aerzteverein Essen auf Aufhebung der Sperre, Schadenersatz und Androhung einer Geldstrafe von 100 M. für jeden Fall der Zuwiderhandlung. Diese Klage wurde vom Landgericht Essen abgewiesen. Die Entscheidungsgründe sprechen aus, dass grundsätzlich Verurteilung und Boykott durchaus zulässig und rechtlich erlaubte Massnahmen im wirtschaftlichen Kampfe sind, vorausgesetzt nur, dass dabei nicht die Grenzen der guten Sitten überschritten werden, oder — was hier nicht in Frage steht — strafrechtliche Ausschreitungen vorliegen. Die Entscheidung weist nach, warum die Verurteilung im vorliegenden Fall weder sittenwidrig noch widerrechtlich war. „Die Aerzteschaft als freier Beruf ist durch die Errichtung und Inbetriebnahme von Behandlungsanstalten der hier fraglichen Art in ihrer Existenz bedroht. Diese Bedrohung ihrer Existenz liegt selbstverständlich noch nicht in der Errichtung und Inbetriebnahme der hier in Rede stehenden Behandlungsanstalt, sondern in der grossen und dringenden Gefahr, dass andere Krankenkassen, dem Beispiel der Klägerin folgend, ebenfalls dazu übergehen werden, die Versorgung ihrer Mitglieder mit ärztlicher Hilfe mehr und mehr durch Behandlung in Behandlungsanstalten zu gewähren und dass damit allmählich der freien Aerzteschaft, die heutigentages zum ganz überwiegenden Teile auf Kassenpatienten angewiesen ist, der Boden entzogen wird. Nun steht es selbstverständlich den Krankenkassen und damit der Klägerin frei, in welcher Weise sie ihren Mitgliedern im Krankheitsfalle die ärztliche Hilfe gewähren will; ihr Recht zur Errichtung von Behandlungsanstalten kann ihr nicht bestritten werden. Auf der anderen Seite kann aber auch der Aerzteschaft nicht das Recht bestritten werden, durch ihre berufenen Ständesorganisationen gegen die, ihre Existenz bedrohende Einrichtung und Inbetriebnahme solcher Behandlungsanstalten sich von vornherein zur Wehr zu setzen, und keinesfalls kann man sagen, dass der von den Beklagten durch das Druckmittel der Verurteilung bezweckte Erfolg — die Unterdrückung derartiger Anstalten — als ein unberechtigtes Ziel anzusehen sei.“ Da somit eine unerlaubte zum Schadenersatz verpflichtende Handlung der Beklagten nicht ausreichend dargetan ist, war die Klage mit der Kostenfolge aus § 91 ZPO., wie geschehen, abzuweisen.

— Man schreibt uns aus Düsseldorf: Am 21. Mai 1925 haben sich die Professoren der Hygiene an den deutschen Universitäten und tierärztlichen Hochschulen und die Direktoren der grossen hygienischen Forschungs- und Untersuchungsanstalten in Düsseldorf vereint, um in sehr eingehenden Besprechungen ihre Beteiligung an der grossen Ausstellung für Gesundheitspflege, soziale Fürsorge und Leibesübungen Düsseldorf 1926 festzulegen. Die in der von Herrn Prof. Bürgers geleiteten Versammlung vorgelegten Pläne fanden allgemeine Billigung und allseitig wurde der Erwartung Ausdruck gegeben, dass dieses Ausstellungswerk eine bedeutungsvolle und würdige Kundgebung der deutschen Wissenschaft werden wird. Mit Befremden wurde von der Tatsache Kenntnis genommen, dass ein einzelner mit der Hygiene in engster Beziehung stehender Industriezweig bisher noch nicht sich in den Dienst dieser nationalen Ausstellung gestellt hat. Eine Resolution, die die Hoffnung aussprach, dass hiern bald Wandel eintreten wird, fand einstimmige Annahme. Am Schlusse dankte der Senior der Versammlung, Geheimer Rat Prof. Dr. Gärtner-Jena, dem Oberbürgermeister von Düsseldorf und der Ausstellungsleitung für den mutigen Entschluss, die Wiederaufbauarbeit in unserem deutschen Vaterlande durch diese Ausstellung zu fördern und die Wege zu weisen, wie die niedergeborene Volkskraft wieder gekräftigt werden kann. Geheimerat Prof. Dr. Hahn-Berlin gab endlich namens der Teilnehmer bei dem geselligen Zusammensein seiner Befriedigung über den Verlauf der Tagung Ausdruck und sprach die Erwartung aus, dass die Ausstellung sich zu einem vollen Erfolge für Düsseldorf, die deutsche Wissenschaft und die deutsche Industrie gestalten werde.

— Die Zahl der zur Annahme von Praktikantenstellen ermächtigten Krankenanstalten ist von 1000 auf 1012 erhöht, die Zahl der Praktikanten von 2144 auf 2200. Das neue Verzeichnis ist als Beilage zum Reichsministerialblatt Nr. 16 erschienen.

— In Habana wurden am 7. Mai neben dem wundervollen Marmordenkmal von Carlos Finlay die Bronzebüsten von vier grossen Ärzten enthüllt, die zusammen mit Finlay an dem entscheidenden Ausrottungskampf gegen das Gelbfieber gearbeitet haben: Juan Guiteras, Major Gorgas, C. Delgado und J. Lazear. Der letzte starb als Opfer seiner Versuche mit der Gelbfiebersmücke. Durch das Werk dieser Männer ist Amerika erst endgültig für die Besiedelung und den Weltverkehr erschlossen, und darum wird ihr Name unvergänglich mit der Geschichte der Tropenmedizin verknüpft bleiben.

— In einer am 19. Mai in München unter dem Vorsitz von Geh. Rat Dieudonné abgehaltenen Sitzung wurde als Fortsetzung des seit Jahren nicht mehr arbeitenden Krebskomitees der Bayerische Landesverband zur Erforschung und Bekämpfung der Krebskrankheit gegründet. Es soll in ununterbrochener Arbeit durch geeignete Mittel die Bevölkerung dahin gebracht werden, dass sie rechtzeitig zum Arzt geht, dass sie einseht, dass der Krebs in frühesten Stadien heilbar ist. An Stelle der Angst vor dem Krebs soll eine verständnisvolle Vorsicht und Aufmerksamkeit treten. Die Mitarbeit weitester Kreise der Aerzte in Bayern wird erbeten werden. 1. Vorsitzender ist Geh. Rat Borst. Die Geschäftsstelle ist München, Pettenkoferstr. 8 im Büro des 2. Vorsitzenden Prof. v. Zumbusch. Schriftführer sind San.R. Christoph Müller und Dr. V. E. Mertens.

— Eine Allgemeine Deutsche Kindergesundheitswoche — Ruhrgebiet wird vom 28. VI. bis 5. VII. in Gelsenkirchen abgehalten werden. Da die Kommunen allein dem Kinderelend zu steuern nicht in der Lage sind, soll versucht werden, weiteste Bevölkerungskreise für die Hilfeleistung zu gewinnen. Es werden zahlreiche Vorträge zur Darstellung des Werdeganges des Kindes gehalten werden. Eine umfangreiche Ausstellung soll den Besuchern klarmachen, dass eine Mutter mit den notwendigen Kenntnissen auch ohne grosse Mittel ihren Kindern eine gute körperliche Pflege angedeihen lassen kann.